

Mitteilungsblatt

7. Februar 2001

Seite

Studienjahr 2004/2005

25. Mai 2005

31. Stück

Mitteilungsblatt

25. Mai 2005

Seite

Mitteilungsblatt – Sondernummer der Paris Lodron-Universität Salzburg

139. Geändertes Curriculum für das Bakkalaureatsstudium Recht und Wirtschaft an der Paris Lodron-Universität Salzburg

(Version 05)

(Beschluss des Senats vom 3.5.2005)

§ 1. Qualifikationsprofil

Dieses Studium soll den Studentinnen und Studenten eine Ausbildung in den Grundlagen von Recht und Wirtschaft vermitteln. Ziel ist es, eine möglichst generalistische Ausbildung auf universitärem Niveau zu vermitteln, unter besonderer Beachtung interdisziplinärer Ansätze und der Einbeziehung verwandter geistes- und naturwissenschaftlicher Fächer. Dadurch soll auch das kritische Hinterfragen wirtschaftlicher und rechtlicher Vorgänge gefördert werden. Das Studium soll insbesondere auch eine attraktive Zusatzausbildung ermöglichen, damit sich Studentinnen und Studenten anderer Studienrichtungen die erforderliche wirtschaftliche und rechtliche Grundkompetenz aneignen und besonders Juristinnen und Juristen die heute unentbehrliche vertiefte betriebs- und volkswirtschaftliche Kompetenz erwerben können.

§ 2. Umfang des Studiums

Der Arbeitsaufwand für das Bakkalaureatsstudium Recht und Wirtschaft beträgt 180 ECTS-Anrechnungspunkte (6 Semester). Das Bakkalaureatsstudium gliedert sich in 2 Studienabschnitte mit je 90 ECTS-Anrechnungspunkten. Der erfolgreiche Abschluss des ersten Abschnitts wird durch ein „Zwischenzeugnis über die Absolvierung des ersten Abschnitts“ bestätigt.

§ 3. Lehrveranstaltungsarten

1. Vorlesung (VO)

Vorlesungen haben die Studierenden in die Hauptbereiche und die Methoden des jeweiligen Faches einzuführen und auf die aktuellen Lehrmeinungen im Fachgebiet einzugehen. Die aktive Beteiligung und Diskussion der Studierenden ist in jeder Hinsicht zu fördern.

2. Übung (UE)

Übungen dienen der praktischen Anwendung des erworbenen Fachwissens auf die Lösung konkreter Rechtsfälle. Insbesondere in den verfahrensrechtlichen Fächern sollen auch Bezüge zur Rechtspraxis (zB durch den Besuch von Verhandlungen, Erlernen von Argumentationstechniken, Verfassen von Schriftsatz- und Entscheidungsentwürfen) vermittelt werden. Auf das Erlernen der Falllösungstechnik sowie fachspezifischer Formulierungsfähigkeiten ist besonders hinzuwirken.

3. Arbeitsgemeinschaft (AG)

Arbeitsgemeinschaften dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen, weiters der kontrollierten Vorbereitung auf die Erstellung schriftlicher Arbeiten.

4. Proseminar (PS)

Proseminare führen in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess ein. Es werden exemplarisch Probleme des Faches durch Referate, schriftliche Arbeiten und/oder durch Diskussionen behandelt.

5. Seminar (SE)

Seminare haben der wissenschaftlichen Diskussion zu dienen. Von den Teilnehmern sind eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Seminare können auch in Form von Exkursionen oder Projektstudien durchgeführt werden.

6. Kurs (KU)

Kurse sollen den Studierenden die Möglichkeit geben, durch selbständige Vorbereitung zur Erarbeitung des Lehrstoffes beizutragen.

7. Sprachkurse (SK)

Sprachkurse setzen sich aus Vorlesungs- und Übungsteilen zusammen, die nach didaktischen Gesichtspunkten miteinander verbunden sind. Diese Lehrveranstaltungen dienen der Bearbeitung wissenschaftlicher und praktischer Themenstellungen sowie der aktiven und passiven Beherrschung von wesentlichen Kommunikationssituationen im Wirtschaftsleben.

Die in § 6 und § 7 angeführte Zahl vor der Lehrveranstaltungsbezeichnung weist die Anzahl der Semesterwochenstunden aus, die Zahl in Klammer danach die dafür vergebenen ECTS-Punkte.

§ 4. Allgemeine und besondere Bestimmungen zu den Lehrveranstaltungen

(1) Allgemeine Bestimmungen

1. Es wird auf spezielle Wünsche zur zeitlichen Gestaltung von Lehrveranstaltungen für berufstätige oder Kinder betreuende Studierende nach Maßgabe der gegebenen Möglichkeiten Bedacht genommen. Eventuell dafür relevante Ergebnisse von Evaluierungsverfahren sind im Rahmen der Machbarkeit für das jeweils kommende Studienjahr entsprechend heranzuziehen.

2. Körperbehinderten soll im Studium kein Nachteil aus ihrer Behinderung erwachsen. Anträgen auf Genehmigung von abweichenden, der Behinderung besser entsprechenden Prüfungsverfahren muss, soweit dem Inhalt und den Anforderungen der Prüfung entsprochen wird, stattgegeben werden.

3. Grundsätzlich müssen sich die Studierenden unter Bedachtnahme auf die vorgesehenen Anmeldefristen zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen anmelden (zum Beispiel im Zuge der schriftlichen Anmeldelisten oder Vorbesprechungen zu Beginn des Semesters). Eine Anmeldepflicht besteht für Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl. Anmeldungen sind von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in zu bestätigen. Dies kann auch im Rahmen einer Vorbesprechung geschehen. Abmeldungen zu Lehrveranstaltungen haben spätestens 2 Werktage vor Beginn der Veranstaltung oder bei unvorhersehbaren Ereignissen umgehend zu erfolgen.

4. Die VO im Bereich des internationalen Rechts (§ 7 D 6) und der BWL/VWL im 2. Abschnitt (§ 7 A, B) werden zT in englischer Sprache abgehalten.

(2) Besondere Bestimmungen zur Zulassung zu Lehrveranstaltungen

1. Die Zulassung zur Fachprüfung aus betrieblichem Rechnungswesen setzt einen Leistungsnachweis über Kenntnisse des Rechnungswesens im Umfang des Lehrplanes einer Handelsakademie voraus. Der Nachweis dieser Kenntnisse kann durch Reifezeugnisse einer Handelsakademie, Zeugnisse über Lehrveranstaltungen an der Universität, andere gleichwertige Bescheinigungen anerkannter außeruniversitärer Bildungseinrichtungen sowie durch eine einschlägige, zumindest zweijährige Berufspraxis erbracht werden. Die Gleichwertigkeit ist durch den Vizerektor für Lehre bzw. eine von diesem benannte Person festzustellen. An der Universität selbst werden die erforderlichen Kurse, um diese Kenntnisse zu erwerben, angeboten, und zwar eine zweistündige Veranstaltung Buchhaltung I, eine zweistündige Veranstaltung Buchhaltung II sowie eine zweistündige Veranstaltung Einführung in die Kostenrechnung.

2. Die unter § 3 Z 2-7 genannten Lehrveranstaltungen sind auf 40 TeilnehmerInnen beschränkt.

3. Für die Zulassung zu Lehrveranstaltungen mit Teilnehmerbeschränkung gelten folgende Kriterien in der angegebenen Reihenfolge:

- Notwendigkeit der Teilnahme zur Erfüllung des Studienplans,
- Notenschnitt bereits abgelegter Prüfungen im betreffenden Prüfungsfach.

- Bei gleichem Notenschnitt werden Studierende mit Beihilfenbezug vorgezogen,
- Zeitpunkt der Anmeldung zur Lehrveranstaltung.

Bereits einmal zurückgestellte Studierende sind in jedem Fall bevorzugt (an erster Stelle) zu berücksichtigen, wenn sie die betreffende Lehrveranstaltung zur Erfüllung des Studienplanes brauchen.

§ 5. Studieneingangsphase

Die Studieneingangsphase umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

2 VO Einführung in die BWL

2 VO Grundlagen des Staatsrechts

3 VO Allgemeines Vertragsrecht I

2 VO Einführung in das Verwaltungsrecht

§ 6. 1. Studienabschnitt

A. Betriebswirtschaftslehre: insg. 27 ECTS

1. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre (13,5 ECTS)

2 VO Einführung in die BWL (3)

2 VO Betriebliche Leistungsfunktionen (3)

2 PS Betriebliche Leistungsfunktionen (3)

1 VO Organisation, Personal und Management (1,5)

2 PS Organisation, Personal und Management (3)

2. Betriebliches Rechnungswesen (13,5 ECTS)

1 VO Bilanzierung und Bilanzpolitik (1,5)

2 PS Bilanzierung und Bilanzpolitik (3)

1 VO Kostenrechnung (1,5)

2 PS Kostenrechnung (3)

1 VO Investition und Finanzierung (1,5)

2 PS Investition und Finanzierung (3)

B. Volkswirtschaftslehre: insg. 12 ECTS

2 VO Einführung in die Volkswirtschaftslehre (3)

2 VO Mikroökonomik (3)

2 VO Makroökonomik (3)

2 PS Volkswirtschaftslehre (3)

C. Recht: insg. 39 ECTS

1. Privatrecht I:

3 VO Allgemeines Vertragsrecht I (4,5)

2 VO Allgemeines Vertragsrecht II (3)

2 UE Allgemeines Vertragsrecht I oder Allgemeines Vertragsrecht II (5)

2. Privates Wirtschaftsrecht:

4 VO Allgemeine Lehren, Handelsgeschäfte und Gesellschaftsrecht (6)

2 VO Wettbewerbsrecht (3)

3. Öffentliches Recht I:

2 VO Grundlagen des Staatsrechts (3)

2 VO Einführung in das Verwaltungsrecht (3)

2 VO Öffentliches Wirtschaftsrecht I: Österreichisches und europäisches öffentliches
Wirtschaftsrecht (3,5)

2 UE Öffentliches Recht (5)

4. Europarecht:

2 VO (materielles) Europarecht (3)

D. Gebundene Wahlfächer: insg. 12 ECTS

Zu absolvieren durch jeweils 6 ECTS aus zwei der unten angebotenen Fächer

- Arbeitsmarkt und Technologie
- Genderperspektiven in der Wirtschafts- und Arbeitswelt
- Politische Grundlagen (Einführung in die österr. Politik und in die Politik der EU)
- Unternehmensethik
- Unternehmenskommunikation/Kommunikationstraining
- Wirtschaftsgeographie
- Wirtschaftsgeschichte
- Wirtschaftsmediation

- Wirtschaftspsychologie

§ 7. 2. Studienabschnitt

A. Betriebswirtschaftslehre: insg. 16 ECTS

Im zweiten Abschnitt wird den Studentinnen und Studenten die Möglichkeit geboten, in einem Spezialgebiet der Betriebswirtschaftslehre vertiefte Kenntnisse zu erwerben. Zur Auswahl stehen „Controlling und strategische Unternehmensführung“ oder „Betriebliches Finanz- und Steuerwesen“. Aus einem dieser Fächer sind jeweils zu absolvieren

4 VO spezielle Betriebswirtschaftslehre (6)

2 SE spezielle Betriebswirtschaftslehre (6)

2 PS/AG spezielle Betriebswirtschaftslehre (4)

B. Volkswirtschaftslehre: insg. 3 ECTS

2 VO Finanzpolitik (3)

oder

2 VO Wirtschaftspolitik (3)

Die Studierenden haben bei Wahl der speziellen BWL „Betriebliches Finanz- und Steuerwesen“ die VO „Finanzpolitik“, bei Wahl von „Controlling und strategische Unternehmensführung“ die VO „Wirtschaftspolitik“ zu belegen.

C. Englisch: insg. 6 ECTS

2 SK Business English (3)

2 SK Englisch als Vertragssprache (3)

D. Recht: insg. 53 ECTS

1. Privatrecht II:

2 VO Besonderes Vertragsrecht (3)

2 VO Schadenersatzrecht (3)

2 VO Kreditsicherungsrecht (3)

2 VO Sachenrecht (3)

1 VO Bankrecht (1,5)

2. Arbeits- und Sozialrecht:

2 VO Individualarbeitsrecht (3)

2 VO Kollektives Arbeitsrecht und Arbeitsschutzrecht (3)

2 VO Sozialrecht (3)

3. Zivilverfahrensrecht:

2 VO Einführung in das Zivilverfahrensrecht und in das Insolvenzrecht (3)

4. Öffentliches Recht II (öffentliches Wirtschaftsrecht):

2 VO Öffentliches Wirtschaftsrecht II (3)

(Gewerbliches Berufsrecht, Betriebsanlagenrecht, Baurecht und Raumordnungsrecht)

2 VO Öffentliches Wirtschaftsrecht III (3,5)

(Vergaberecht und Subventionsrecht)

2 AG Aktuelle Probleme des öffentlichen Wirtschaftsrechts (4)

2 UE Öffentliches Wirtschaftsrecht: Analyse komplexer Fälle (5)

5. Finanzrecht:

2 VO Materielles Steuerrecht (3)

1 VO Finanzverfahrensrecht (1,5)

1 VO Finanzstrafrecht (1,5)

6. Internationales Recht: insg. 3 ECTS

2 KU International Business Transactions (3) **oder** 2 VO e-commerce (3) **oder** 2 VO International Trade and Business Law (3) (nach Wahl der Studierenden)

7. Strafrecht: insg. 3 ECTS

2 VO Wirtschaftsstrafrecht (3)

E. Interdisziplinäre Seminare: insg. 12 ECTS

2 SE (6)

2 SE (6)

ZB zu den Themen: Unternehmensgründung und Gesellschaftsrecht; Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten und Gesellschaftsrecht; Personalmanagement und Arbeitsrecht.

§ 8. Prüfungsordnung

(1) Die Prüfungen sind in Form einzelner Lehrveranstaltungsprüfungen bzw. in Form von Fachprüfungen abzulegen. Diese gelten als Teilprüfungen der Bakkalaureatsprüfung. Mit der positiven Beurteilung aller Teilprüfungen und der Bakkalaureatsarbeiten (Abs. 4) wird das Bakkalaureatsstudium abgeschlossen (Bakkalaureatsprüfung).

(2) Im 1. Abschnitt sind folgende schriftliche Fachprüfungen abzulegen:

- Privatrecht I
- Privates Wirtschaftsrecht
- Öffentliches Recht I
- Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre
- Betriebliches Rechnungswesen
- Volkswirtschaftslehre

Die Zulassung zu den Fachprüfungen setzt jeweils voraus, dass die für das betreffende Fach im Studienplan vorgesehenen UE oder PS positiv absolviert worden sind. Spätestens bei der Fachprüfung im Prüfungsfach Betriebliches Rechnungswesen ist auch der oben in § 4 Abs. 2 näher definierte Leistungsnachweis über Grundkenntnisse des Rechnungswesens zu erbringen.

Lehrveranstaltungsprüfungen sind abzulegen aus den Bereichen:

- Europarecht

- Gebundene Wahlfächer

(3) Im 2. Abschnitt ist aus dem Fach Finanzrecht eine schriftliche Fachprüfung abzulegen. Aus den Fächern Arbeits- und Sozialrecht, Privatrecht II und Öffentliches Recht II sind mündliche Fachprüfungen abzulegen.

Die spezielle Betriebswirtschaftslehre ist mit einer Fachprüfung abzuschließen. Diese ist sowohl schriftlich als auch mündlich abzulegen. Der Zeitraum zwischen dem schriftlichen und dem mündlichen Prüfungsteil soll höchstens vier Wochen betragen.

Die Zulassung zu den Fachprüfungen setzt jeweils voraus, dass die für das betreffende Fach im Studienplan vorgesehenen UE, PS oder AG positiv absolviert worden sind.

Lehrveranstaltungsprüfungen sind abzulegen aus den Bereichen:

- Zivilverfahrensrecht
- Wirtschaftsstrafrecht
- Business English
- Englisch als Vertragssprache
- Volkswirtschaftslehre
- International Business Transactions oder e-commerce oder International Trade and Business Law

Weiters sind die geforderten zwei interdisziplinären Seminare positiv zu absolvieren.

(4) In den interdisziplinären Seminaren ist jeweils eine schriftliche Arbeit (Bakkalaureatsarbeit) abzufassen. Bakkalaureatsarbeiten sind als solche zu kennzeichnen und werden vom Leiter/von der Leiterin des betreffenden Seminars beurteilt.

§ 9. Anerkennung von Prüfungen

Folgende Prüfungen des Diplomstudiums der Rechtswissenschaften werden anerkannt:

1. Die Diplomprüfung Bürgerliches Recht I ersetzt die Fachprüfung Privatrecht I.
2. Die Diplomprüfung Handelsrecht ersetzt die Fachprüfung Privates Wirtschaftsrecht.
3. Die Diplomprüfung Europarecht ersetzt die Lehrveranstaltungsprüfung Europarecht.
4. Die Diplomprüfung Verfassungs- und Verwaltungsrecht I ersetzt die Fachprüfung Öffentliches Recht I.
5. Die Diplomprüfung Arbeits- und Sozialrecht ersetzt die Fachprüfung Arbeits- und Sozialrecht.
6. Die Diplomprüfung Finanzrecht ersetzt die Fachprüfung Finanzrecht.
7. Die Diplomprüfung Bürgerliches Recht II ersetzt die Fachprüfung Privatrecht II.
8. Die Diplomprüfung Verfassungs- und Verwaltungsrecht II ersetzt grundsätzlich die Fachprüfung Öffentliches Recht II. Indes haben die Studentinnen und Studenten eine mündliche Ergänzungsprüfung aus Öffentliches Wirtschaftsrecht III sowie die positive Absolvierung der AG „Aktuelle Probleme des öffentlichen Wirtschaftsrechts“ (Lehrveranstaltungsprüfung) nachzuweisen.
9. Die Diplomprüfung Zivilverfahrensrecht ersetzt die Lehrveranstaltungsprüfung Zivilverfahrensrecht.

§ 10. Akademischer Grad

An Absolventinnen des Bakkalaureatsstudiums „Recht und Wirtschaft“ wird der akademische Grad „Bakkalaurea der Rechtswissenschaften (Bakk. iur.)“, an Absolventen der Grad „Bakkalaureus der Rechtswissenschaften (Bakk. iur.)“ verliehen.

§ 11. Inkrafttreten des Studienplanes

Dieser Studienplan tritt mit dem auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Salzburg folgenden 1. September in Kraft. Er ist ab seinem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden; bereits abgeschlossene Diplomprüfungen sind jedoch nicht zu ergänzen.

Impressum

Herausgeber und Verleger:
Rektor der Paris Lodron-Universität Salzburg
O.Univ.-Prof. Dr. Heinrich Schmidinger
Redaktion: Johann Leitner
alle: Kapitelgasse 4-6
A-5020 Salzburg